

KOSTENLOSES KANZLEISERVICE Nr. 4/2005

ÜBER

STEUERRECHT ARBEITSRECHT BETRIEBSWIRTSCHAFT

INHALT

Wien, 20. Juli 2005

- 1) Doppelte Sozialversicherung durch Mehrfachversicherung
- 2) Meldung gemäß § 109 a LStG
- 3) Autoleasing in Deutschland
- 4) Rauchen am Arbeitsplatz
- 5) Altersteilzeit – Blockmodell

W
i
r
t
s
c
h
a
f
t
s
t
r
e
u
h
ä
n
d
e
r

P
E
T
E
R
W
E
J
N
B
A
R

B
e
r
e
i
t
e
b
u
c
h
p
r
ü
f
u
n
d
s
t
e
u
e
r
b
e
r
a
t
e

A
l
l
g
e
m
e
i
n
e
r
e
c
h
t
l
i
c
h
e
r
S
c
h
r
i
f
t
l
i
c
h
e
r
A
n
w
e
i
s
e

1) Doppelte Sozialversicherungsbeiträge durch Mehrfachversicherung

Sofern ein Dienstnehmer mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausübt (z. B. aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit) kommt es zu einer Mehrfachversicherung (entweder beim gleichen Sozialversicherungsträger oder bei verschiedenen Sozialversicherungsträgern). Wird durch alle Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (€ 3.630,00 pro Monat) überschritten, und wurde für jedes einzelne Einkommen Sozialversicherung abgeführt bzw. durch den Dienstgeber einbehalten, besteht die Möglichkeit, einen Rückerstattungsantrag einzubringen. Im Bereiche **Pensionsversicherung** besteht bei Mehrfachversicherung die Möglichkeit der Rückerstattung der Beiträge, bis 2004 war es auch möglich eine höhere Versicherung in der Pensionsversicherung zu beantragen. Eine spezielle Frist für die Antragsstellung gibt es dabei nicht. Spätestens im Zuge des Pensionsantrittes werden die zuviel bezahlten Beiträge automatisch rückerstattet. Die Rückerstattung beträgt 11,4 % (dies entspricht dem halben Beitragssatz von 22,8 % von dem die Höchstbemessungsgrundlage übersteigenden Betrag).

Im Bereiche der Krankenkassa werden 4 % der zuviel bezahlten Beiträge rückerstattet. Die Rückerstattung im Bereiche der Krankenversicherung ist 3 Jahre rückwirkend möglich. Ab 2005 besteht auch die Möglichkeit, doppelt bezahlte Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** rückzufordern. Die Rückerstattung beträgt 3 % des Überschreibungsbetrages und kann 3 Jahre rückwirkend beantragt werden. Ich bitte in diesem Zusammenhang zu beachten, dass das seinerzeitige Entrichten der Sozialversicherungsbeiträge zu einer Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage führte; dies bedeutet, dass die Rückzahlung der Versicherungsbeiträge durch die Sozialversicherungsträger steuerpflichtig ist.

Sofern Sie bezüglich der Rückerstattung der Sozialversicherung noch weitere Rückfragen haben, ersuche ich Sie mit meiner Personalverrechnerin, Frau Antunka Ljubic (Tel.Nr.01/408 00 16 DW 15, E-Mail:ljubic@weinmar.at) Rücksprache zu halten.

2) Meldung gemäß § 109 a LStG

Unternehmer (sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) müssen Honorare, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages ausbezahlt werden, bis spätestens Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt melden. Meldungspflicht besteht für folgende Leistungen:

- Mitglieder des Aufsichtsrates und Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführer beauftragten Personen
- Bausparkassen und Versicherungsvertreter
- Stiftungsvorstände
- Vortragende, Lehrende und Unterrichtende
- Kolporteure und Zeitungszusteller
- Privatgeschäftsvermittler

- Funktionsgebühren
- Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages, die auch zu einer Versicherungspflicht führen.

Sofern eine derartige Meldeverpflichtung zutrifft, sind folgende Angaben an das Finanzamt zu übermitteln:

- Name bzw. Firma der beschäftigten Person
- Wohnungs- und Geschäftsanschrift
- Versicherungsnummer und Geburtsdatum
- Art und Inhalt der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr der Zahlung
- Höhe des Honorars
- Umsatzsteuerbetrag

Eine Meldung ist nur dann zu erstatten wenn eine Person innerhalb eines Jahres von ein und demselben auszahlenden Unternehmen mehr als € 900,00 bzw. für jede einzelne Leistung mehr als € 450,00 erhalten hat.

Sofen Sie bezüglich dieser Bestimmung noch weitere Rückfragen haben, steht Ihnen die Leiterin meiner Buchhaltung, Frau Bettina Petzel (Tel.Nr.01/408 00 16 DW 22, E-Mail:petzel@weinmar.at) jederzeit gerne zur Verfügung.

3) Autoleasing in Deutschland

Immer mehr bieten deutsche Leasinggesellschaften österreichischen Unternehmen und Personen günstige Leasingverträge an. Der Grund für die günstige Leasingrate liegt darin, dass in Deutschland keine NoVA besteht. Dadurch kommt es zu einer Verringerung der Anschaffungskosten und somit zur Verringerung der Basis für die Berechnung des Leasingentgeltes.

Wird man als Lenker, der seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, im ausländischen (z.B. deutschen) Fahrzeug in Österreich angetroffen, so muss man beweisen, dass das Fahrzeug nicht länger als 1 Monat in Österreich ist und das Fahrzeug seinen dauernden Standort im Ausland hat (z. B. zu einer ausländischen Betriebsstelle des Unternehmens gehört).

Es tritt somit eine Umkehr der Beweislast ein. Wurde die NoVA nicht entrichtet drohen hohe Verwaltungsstrafen wegen Verletzung des Kraffahrgesetzes sowie ein Finanzstrafverfahren wegen Abgabenhinterziehung.

4) Rauchen am Arbeitsplatz

Seit 1. Jänner 2005 gilt ein generelles Rauchverbot an öffentlichen Orten. Das sind z. B. Räume in Amtsgebäuden, in Geschäftslokalen, im Einkaufszentrum oder in Büroräumen mit Kundenverkehr. Das Rauchverbot ist durch den Hinweis „Rauchen verboten“ oder sogenannte Rauchverbotssymbole deutlich erkennbar zu machen.

Für Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht ist ab 1. Jänner 2007 eine Verwaltungsstrafe von € 720,00 vorgesehen. Wie ich von Klienten zwischenzeitig erfahren habe, wird diese Bestimmung durch die Gewerbebehörde überprüft und derzeit Strafen im Ausmaß zwischen € 30,00 und € 50,00 verhängt

Verstöße gegen das Rauchverbot sind hingegen nicht strafbar. Raucherräume können eingerichtet werden, falls dementsprechende Räumlichkeiten vorhanden sind und gewährleistet ist, dass der Rauch nicht in die Nichtraucherbereiche dringt.

5) Altersteilzeit – Blockmodell

Bekanntlich besteht seit 1. Oktober 2001 die Möglichkeit für Männer, die das 55. Lebensjahr und Frauen die das 50. Lebensjahr vollendet haben, die Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt sie waren innerhalb der letzten 25 Jahre mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungsspflichtig beschäftigt.

Das Wesen der Blockarbeitszeit besteht darin, dass die Arbeitszeit auf einem **Durchrechnungszeitraum** von bis zu 5 Jahren auf 40 % bis 60 % der normalen Arbeitszeit reduziert werden kann.

Der Dienstnehmer, der zuvor z. B. 40 Stunden pro Woche gearbeitet hat, und jetzt durch die Altersteilzeit nur mehr 20 Stunden pro Woche arbeitet, erhält weiter von seinem Dienstgeber ein Bruttogehalt für 30 Stunden pro Woche. Für dieses höhere Bruttogehalt (also jene 10 Stunden, für die der Dienstnehmer keine Arbeitsleistung erbringt) erhält der Dienstgeber eine Förderung vom Arbeitsmarktservice.

Bei dem „Blockmodell“ kann der Dienstnehmer in der ersten Hälfte des Durchrechnungszeitraumes (die ersten zweieinhalb Jahre) weiterhin 40 Stunden pro Woche arbeiten und erhält ein Bruttogehalt für 30 Stunden pro Woche. In der zweiten Hälfte des Durchrechnungszeitraumes ist der Dienstnehmer dann vom Dienst freigestellt und erhält weiterhin ein Bruttogehalt für 30 Stunden pro Woche.

Der Dienstgeber kann in diesem Falle (Blockmodell) in der Steuerbilanz eine Rückstellung für das Gehalt bilden, das in der zweiten Hälfte des Durchrechnungszeitraumes anfällt.

Sollten Sie bezüglich der Altersteilzeit weitere Rückfragen haben, steht Ihnen meine Personalverrechnerin, Frau Antunka Ljubic (Tel.Nr.01/408 00 16 DW 15, E-Mail: ljubic@weinmar.at) jederzeit gerne zur Verfügung; sollten Sie bezüglich der bilanzmäßigen Darstellung des Blockmodells Rückfragen haben, steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Mag. Birgit Haas (Tel.Nr.: 01 / 408 00 16 DW 16, E-Mail: haas@weinmar.at) jederzeit gerne zur Verfügung.